

## Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 20

# Entschuldigungsgründe

### I. Der entschuldigende Notstand, § 35 StGB

#### 1. Vorliegen einer Notstandslage:

- a) **Vorliegen einer Gefahr:** Hier gelten die Voraussetzungen des Gefahrbegriffes beim rechtfertigenden Notstand; ausnahmsweise hier auch Gefahr durch Angriff eines Menschen im Rahmen eines **Nötigungsnotstandes**.
- b) **Vorliegen einer Gefahr für ein besonderes Rechtsgut:** Leib, Leben oder Freiheit (nicht erfasst: allgemeine Handlungsfreiheit, Vermögen, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut).
- c) **Vorliegen einer Gefahr für eine bestimmte Person:** Täter, Angehöriger (vgl. § 11 I Nr. 1) oder eine dem Täter nahestehende Person (Freund, Lebensgefährte).
- d) **Gegenwärtigkeit der Gefahr:** Auch hier gelten dieselben Voraussetzungen wie beim rechtfertigenden Notstand, § 34 StGB. Die Voraussetzungen sind also nicht so eng wie bei der **Gegenwärtigkeit des Angriffs** im Rahmen des § 32 StGB. Auch im Rahmen des § 35 StGB ist also die **Dauergefahr** erfasst.

#### 2. Rechtmäßigkeit der Notstandshandlung

##### a) Geeignetheit der Handlung zur Abwehr des Schadens

- b) **Erforderlichkeit:** Die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein. Die Notstandshandlung muss als ultima ratio den letzten Ausweg aus der Notlage bieten (mildestes Mittel).

- c) **Verhältnismäßigkeit:** Der angerichtete Schaden darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere der Gefahr stehen.

##### d) Keine besonderen Hinnahmepflichten, § 35 I 2 StGB:

- aa) Keine Selbstverursachung der Gefahr: Str. welche „Qualität“ die Gefahrverursachung aufweisen muss. Einig ist man sich, dass eine **rein kausale Verursachung** der Gefahr nicht ausreichen kann. Darüber hinaus ist aber fraglich, ob ein **objektiv pflichtwidriges Vorverhalten** ausreicht, oder ob man ein **schuldhafte Vorverhalten** braucht; bei der Rettung von Angehörigen ist nicht auf deren Gefahrverursachung, sondern auf die Gefahrverursachung durch den Rettenden abzustellen (str.).

- bb) **Kein Bestehen einer besonderen Duldungspflicht:** Täter darf nicht aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses zur Duldung der Gefahr verpflichtet sein (z.B. als Polizist, Feuerwehrmann, Soldat).

#### 3. Subjektives Entschuldigungsmerkmal: Der Täter muss in Kenntnis der Gefahrenlage zum Zweck der Gefahrabwendung mit Rettungswillen tätig geworden sein.

### II. Die Notwehrüberschreitung, § 33 StGB

#### 1. Überschreiten der Notwehr: Hier ist es fraglich, ob § 33 StGB nur den intensiven oder auch den extensiven Notwehrexzess deckt; die h.M. lehnt letzteres ab (vgl. Examinatorium - Arbeitsblatt Schuld 1)

- a) **Intensiver Notwehrexzess:** Der Täter überschreitet das Maß der erforderlichen Verteidigung bei vorliegender Notwehrsituation.

- b) **Extensiver Notwehrexzess:** Der Täter verteidigt sich, obwohl der Angriff noch nicht vorliegt (vorzeitig extensiver Notwehrexzess) oder bereits abgeschlossen (nachzeitig extensiver Notwehrexzess) ist.

#### 2. Vorliegen eines asthenischen Affektes: Verwirrung, Furcht oder Schrecken (nicht ausreichend sind sog. „sthenische Affekte“ wie Hass oder Zorn)

### III. Das Handeln aufgrund eines für verbindlich gehaltenen dienstlichen Befehls, §§ 56 II 3 BBG; 38 II 2 BRRG, 5 I WStG:

#### 1. Der Befehl ist rechtswidrig, aber dennoch verbindlich: In diesen seltenen Fällen, die insbesondere im militärischen Bereich Geltung haben, ist für den Untergebenen ein Rechtfertigungsgrund anzunehmen.

#### 2. Der Befehl ist rechtswidrig und daher unverbindlich, der Untergebene hält ihn aber für verbindlich: hier liegt in Ausnahmefällen ein Entschuldigungsgrund für den Untergebenen vor.

### IV. Die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens: subsidiärer „Auffang“-Entschuldigungsgrund als ultima ratio.

**Literatur/Lehrbücher:** Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele, § 18 II; Eisele/Heinrich, Kap. 13; Heinrich, § 18; Kühl, § 12; Rengier, §§ 26-28; Wessels/Beulke/Satzger, § 13 VI.

**Literatur/Aufsätze:** Bechtel, Der übergesetzliche entschuldigende Notstand, JuS 2021, 401; Brand/Lenk, Probleme des Nötigungsnotstands, JuS 2013, 883; Büinemann/Hömpl, Nötigungsnotstand bei Gefahr für nichthöchstpersönliche Rechtsgüter, JURA 2010, 184; Bosch, Grundprobleme des entschuldigenden Notstands (§ 35 StGB), JURA 2015, 347; Engländer, Die Entschuldigung nach § 33 StGB bei Putativnotwehr und Putativnotwehrexzess, JuS 2012, 408; Fahl, Der „Wettermannfall“ des Reichsgerichts, JA 2013, 274; Geppert, Notwehr und Irrtum, JURA 2007, 33; Heuchemer/Hartmann, Grundprobleme des Notwehrexzesses – § 33 StGB: eine Vorschrift im Schnittfeld von Schuld- und Notwehrlehre, JA 1999, 165; Hörnle, Der entschuldigende Notstand (§ 35 StGB), JuS 2009, 873; Müller-Christmann, Der Notwehrexzess, JuS 1989, 717; ders., Der Notwehrexzess, JuS 1993, L 41; ders., Überschreiten der Notwehr, JuS 1994, 649; ders., Der entschuldigende Notstand, JuS 1995, L 65; Neumann, Der strafrechtliche Nötigungsnotstand – Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund, JA 1988, 329; Otto, Grenzen der straflosen Überschreitung der Notwehr, § 33 StGB, JURA 1987, 604; Römnau, Grundwissen Strafrecht: Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB), JuS 2016, 786; ders., Grundwissen Strafrecht: Übergesetzlicher entschuldigender Notstand (analog § 35 StGB), JuS 2017, 113; ders., Grundwissen – Strafrecht: Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, JuS 2025, 208; Rotsch, Die Tötung des Familientyranen: heimütischer Mord? – Eine Systematisierung aus gegebenem Anlass, JuS 2005, 12; Roxin, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe in Abgrenzung von sonstigen Strafausschließungsgründen, JuS 1988, 425; ders., Der entschuldigende Notstand nach § 35 StGB, JA 1990, 97, 137; Ruppert/Wölzel, Der Nötigungsnotstand oder: „Ich hatte doch keine Wahl“, JA 2022, 989; Sauren, Zur Überschreitung des Notwehrechts, JURA 1988, 567; Theile, Der bewusste Notwehrexzess, JuS 2006, 965; Timpe, Grundfälle zum entschuldigenden Notstand (§ 35 I StGB) und zum Notwehrexzess (§ 33 StGB), JuS 1984, 859; JuS 1985, 35, 117; Zieschang, Der rechtfertigende und entschuldigende Notstand, JA 2007, 679 ff.

**Literatur/Fälle:** Vormbaum, Die hilfreiche Schwester, JuS 1980, 367; Weber, Das Urteil, JURA 1984, 367.

**Rechtsprechung:** RGSt 66, 397 – Meineid (Nötigungsnotstand); RGSt 72, 246 – Wettermann (besondere Gefahrtragungspflicht); BGHSt 5, 371 – Meineid (Nötigungsnotstand); BGHSt 18, 311 – KZ-Wachmann (Prüfungspflicht); BGHSt 39, 1 – Mauerschützen (rechtfertiger Befehl); BGHSt 39, 133 – Bordellbesitzer (Notwehrüberschreitung bei planmäßiger Einmischung); BGH NStZ 2016, 84 – Spatenhieb (§ 33 bei Überschreitung der Gebotenheit).